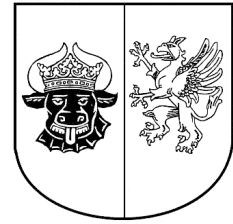


Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung
Herrn Vorsitzenden Tilo Gundlack, MdL
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

per Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.35.35/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2026-05-22

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern - (Drucksache 8/6467)

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 28.05.2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,

ich bedanke mich für die Einladung zur öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses und die Möglichkeit, eine Stellungnahme vorzutragen und Ihren Fragenkatalog zu beantworten. Der Städte- und Gemeindetag wird durch seinen Referenten Klaus-Michael Glaser vertreten sein.

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt es, dass die Landesregierung mit einem Artikelgesetz über wesentliche Bereiche des Landesrechts einen ersten Aufschlag zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern leisten will. Wir hätten uns gewünscht, dass dem ein längerer Prozess vorangegangen wäre, in dem sich vor allem unsere kommunalen Praktiker in den Städten, Gemeinden und Ämtern mehr hätten einbringen können. Dem Entwurf merkt man an, dass er aus Sicht der Landesregierung geschrieben wurde und Entlastungen vor allem für den Bereich der Landesregierung geplant sind. Von unserem Verband - trotz der geringen Anhörungszeit - zum Referentenentwurf eingebrachte Änderungsvorschläge zu bisher noch nicht zur Änderung vorgesehenen Gesetzen fanden – ohne dass wir eine Begründung erfahren oder nachvollziehen können – leider keine Aufnahme in diesem Gesetzentwurf. Gegenüber der Landesregierung hatten wir uns eingelassen, dass wir eine Verschie-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

bung des Gesetzentwurfes und eine gründliche Bearbeitung in der nächsten Wahlperiode bevorzugt hätten. Dem wurde nicht gefolgt, deswegen werden wir die Vorschläge noch einmal einbringen und hoffen auf weitere Zweite, Dritte und Vierte Gesetze, um die Bürokratieentlastung, auch gegenüber den Städten, Gemeinden und Ämtern, rund zu machen. Im Übrigen können wir immer noch wieder feststellen, dass unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren das Land in anderen Gesetzgebungsverfahren Bürokratie weiter aufbaut (Vergaberecht, Beamtenrecht, Personalvertretungsgesetz, Sozialgesetze etc.). Die beste Bürokratieentlastung ist die, bei der gar keine Bürokratie erst eröffnet und aufgebaut wird. Unser Verband wird auch weiterhin bei den entsprechenden Gesetzgebungsvorhaben darauf hinweisen, wo neue Bürokrateien verhindert werden können. Dies vorausgesetzt nehmen wir zu den einzelnen Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Zu § 3b

Ziff. 1 ist unverständlich: Wo endet der Relativsatz, wo geht der Hauptsatz weiter? Hier müsste besser vorangestellt werden, dass nach einer Identitätsfeststellung, die noch zu definieren (ggfs. über ein bestehendes Servicekonto) wäre, eine Erklärung in elektronischer Form abgegeben wird.

Unverständliche Gesetze schaffen neue Anwendungsprobleme, also neue bürokratische Lasten.

Zu § 27a

Künftig soll für öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen nicht mehr lediglich ergänzend eine Veröffentlichung im Internet vorgesehen sein, sondern die Bekanntmachung dadurch erfolgen, dass sie auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Zusätzlich soll nun eine Veröffentlichung im elektronischen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen. Wir lehnen diesen Vorschlag entschieden ab, weil wir keinen Sinn der Anwendung für Kommunen erkennen können. Soweit ersichtlich enthält der Gesetzentwurf selbst jedoch keine näheren Vorgaben dazu, wie ein solches elektronisches Mitteilungs- oder Verkündungsblatt konkret auszugestalten ist. Für die kommunale Praxis erscheint daher klärungsbedürftig, welche Anforderungen an ein solches elektronisches Veröffentlichungsmedium zu stellen sind und ob ggf. bestehende kommunale Bekanntmachungsformen hierfür ausreichend sind oder ob schlimmstenfalls zusätzliche organisatorische und technische Strukturen geschaffen werden müssen, was eine Entbürokratisierung konterkarieren würde.

Zu § 42a

Wir stimmen der Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion grundsätzlich zu, schlagen aber vor, in Absatz 2 voranzustellen:

„Die Genehmigungsbehörde hat die Unterlagen unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit zu prüfen.“

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Begründung:

Das Ziel sollte schon eine fachlich durchgesehene und begründete Genehmigung sein. Insoweit kann nicht die untätige Genehmigungsbehörde mit dem Ziel der Genehmigungsfiktion das Leitbild sein. Dies sollte man durch obige Formulierung unterstreichen.

Zu § 73

Inwieweit von Betroffenen verlangt werden kann, Einwendungen lediglich elektronisch zu erheben, halten wir für sehr diskussionswürdig. Die Ausnahme, die durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „Unzumutbarkeit“ in Nr. 3 geschaffen wird, trägt nicht zur Klarheit des Gesetzes bei. Handelt es sich lediglich um technische Unzumutbarkeit oder kann diese auch in der Person des Einzuwendenden liegen? Grundsätzlich wird begrüßt, dass technische Möglichkeiten zur Beteiligung geschaffen werden. Es sollte aber der Personenkreis der technisch nicht affinen Personen, insbesondere Älteren, nicht die Möglichkeit der Beteiligung erschwert werden.

Zu Art. 8 Änderung der Kommunalverfassung**Zu § 5**

Absatz 2 Satz 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Unser Vorschlag geht über den Vorschlag im Entwurf hinaus. Mit dem Änderungsbeehl sollen die Landkreise und die großen kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte anders behandelt werden als andere Gemeinden. Damit wird dem Innenministerium die Aufgabe abgenommen, auch Hauptsatzungen zu prüfen. Folglich wird nur das Innenministerium entlastet, allerdings auch von notwendigen Kenntnissen, die es als oberste Rechtsaufsichtsbehörde braucht, wenn es um Widersprüche gegen rechtsaufsichtliche Entscheidungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörden bezüglich der Hauptsatzungen geht.

Wir schlagen dagegen vor, alle Hauptsatzungen gleich zu behandeln und das Anzeigeverfahren nur für die Änderungen der Veröffentlichungsvorschrift weiter beizubehalten – mit der Rechtsfolge, dass diese Vorschrift erst nach Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Ablauf von zwei Monaten veröffentlicht werden darf. Mit dieser generellen Freigabe von Hauptsatzungsänderungen würden auch die Aufgabe der Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörde entlastet werden, aber auch viele Konflikte zwischen kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Rechtsaufsicht der Vergangenheit angehören.

Die Begründung für den vorgelegten Entwurf, dass bei den größeren Städten und Landkreisen ausreichend Sachverstand in der Verwaltung vorhanden ist, so dass die Prüfung der Hauptsatzungen weniger intensiv durchgeführt werden muss, verfährt nicht. Denn woran soll der Sachverstand festgemacht werden. Hier müsste es um die Qualifikation der beauftragten Personen in den Verwaltungen gehen. Diese muss nicht immer in größeren Einheiten höher sein als in kleineren. Daher sehen wir hier auch eine Herabsetzung der Mitarbeitenden in den kleinen Verwaltungen. Die Hauptsatzungen werden letztlich nicht von der Verwaltung erlassen, sondern von Stadtvertretungen und den Kreistagen. Diese sind immer bunter zusammengesetzt

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

und auch längst nicht für juristische Hinweise der jeweiligen Rechtsämter empfänglich. Entweder man belässt die Anzeigepflicht in der jetzigen Form oder man schafft sie generell ab (mit Ausnahme der Veröffentlichungsregelungen), weil es sich bei den sonstigen Festlegungen in der Hauptsatzung meist um politische Erwägungen handelt, die zu keinem großen Schaden führen können.

(Neu) Zu § 29

In § 29 Absatz 8 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt, womit der bisherige Satz 6 zu Satz 7 wird:

„Ein mittels elektronischer Verfahren erfolgendes Transkribieren zur Erstellung der Niederschrift ist zulässig, wenn die Mitglieder der Gemeindevertretung dem Verfahren nicht widersprochen haben und auch diese Audiodatei, die dem zugrunde lag, nach Erstellung der Niederschrift gelöscht wird.“

Begründung:

Die Ergänzung soll datenschutzrechtlichen Vorbehalten begegnen, die einer mittels elektronischer Verfahren erfolgten Transkription der Audio-Datei der Sitzung in eine Niederschrift entgegenstehen könnten. Mit der möglichen Erhebung des Widerspruchs betroffener Mitglieder der Gemeindevertretung und der Lösungsbestimmung dürfte diesen Vorbehalten Rechnung getragen werden; zumal gerade der Einsatz solcher Verfahren die zeitnahe Umsetzung der Regelung in § 29 Absatz 8 Satz 2 angesichts des Fachkräftemangels absichern könnte.

(Neu) Zu §§ 38 und 39

Die generelle Abkehr vom Vier-Augen-Prinzip in den §§ 38 und 39 lehnen wir ab. Einen Verzicht auf die Siegelpflicht in diesen Vorschriften halten wir für sinnvoll. Mit dem Vier-Augen-Prinzip, das 1994 mit der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern eingeführt worden ist, sollten die Städte und Gemeinden, vor Schäden geschützt zu werden, die vornehmlich dadurch passierten, dass Bürgermeister allein vertretungsberechtigt waren und ohne Rücksprache mit der Gemeindevertretung, der Amtsverwaltung oder Berücksichtigung des Haushalts mit für die Gemeinde nachteiligen Verträgen ihren Gemeinden dauerhaften Schaden zugefügt haben. Die Gefahr besteht immer noch. Es gibt keinen Grund, diese notwendigen Sicherungsmaßnahmen für das gemeindliche Vermögen ersatzlos zu streichen. Die Gemeinden haben es in ihren Hauptsatzungen in der Hand, für diese Verpflichtungsgeschäfte Wertgrenzen festzulegen und insbesondere in größeren Gemeinden und bei gutem Vertrauensverhältnis zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ihm oder ihr damit einen Spielraum zu schaffen, in dem allein seine bzw. ihre Unterschrift die Gemeinde verpflichtet. Einen gesetzlichen Verzicht für alle Gemeinden halten wir für gefährlich, um Schaden von den Gemeinden abzuwenden. Diese neue Formulierung, die im Referentenentwurf nicht vorkam, ist im Gesetzentwurf auch in keiner Weise begründet worden. Bei solchen grundsätzlichen Umsteuerungen sind aber eine Information der Abgeordneten und die Möglichkeit zur Diskussion notwendig, um das Ausmaß der Änderung abschätzen zu können.

Zu § 52

In § 52 Absatz 3 sollte die geforderte Geltung der Kreditgenehmigung bis zur letzten Auszahlung der geplanten Investitionen gelten. Vorstellbar wäre, dass die Gemeinde

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

diese weitergeltenden Kreditermächtigungen aus den Vorjahren für die Vertretung und die Rechtsaufsichtsbehörde in den Haushaltsplänen transparent darstellt.

Zu § 53

Der Streichung des Absatzes 3 stimmen wir nicht zu. Diese Genehmigungspflicht dient dazu, eine Überschuldung der Gemeinden zu verhindern. Das halten wir immer noch für wichtig. Wenn die Aufsicht keinen Überblick mehr über die Schulden und die Kassenkredite der Gemeinden hat, fehlen ihr die Informationen, um Schaden von den Gemeinden abzuhalten. Bei einer ausdrücklichen Wertsicht der Aufsicht könnte sich die Frage nach einer Einstandspflicht des Landes für die finanziellen Schäden der Gemeinden stellen. Das Land sollte doch weiter daran interessiert sein, dass die Kommunen mit ihren Haushaltsmitteln ihre Aufgaben erfüllen können. Im Übrigen verstößt diese Wertsicht auch gegen die Pflicht nach § 43, wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Mit solchen unregelmäßigten Kassenkrediten wird die Verantwortung auf nachfolgende Generationen verschoben.

Zu § 173c

Dem Ausschluss der Genehmigungsfiktion für umfangreiche Genehmigungspflichten der Rechtsaufsichtsbehörden stimmen wir nicht zu. Nach § 78 Abs. 3 KV M-V darf die Rechtsaufsichtshörde die Genehmigung nur versagen, wenn die Beschlüsse oder Anordnungen der Gemeinde rechtswidrig sind. Das muss schnell zu klären sein. Unsere Mitglieder beklagen sich immer öfter über langwierige Genehmigungsverfahren, gerade im Haushaltsbereich. Die Beschleunigungswirkung der Genehmigungsfiktion sollte auch für diese Verfahren gelten. Nur die Verfahren der kommunalen Zusammenarbeit (hier § 126 und die nachfolgenden in § 173c aufgeführten Vorschriften) sollten davon ausgenommen werden.

Zu Art. 9 Änderung des kommunalen Abgabengesetzes

Zu § 3

Wir stimmen der Änderung zu. Sie entspricht auch dem Verfassungsgrundsatz, wonach das Land den Kommunen hilft, Steuerquellen zu erschließen.

Zu § 11

Die Ergänzungen sind schon auf den ersten Blick kaum mit dem Ziel der Bürokratieentlastung zu vereinbaren. Hier wäre vielleicht nicht nur die Expertise des Datenschutzbeauftragten, sondern auch von betroffenen Praktikern einzuholen.

(Neu) Zu Art. 9a Änderung des kommunalen Versorgungsverbandgesetzes

Diesen Artikel schlagen wir neu vor. Das Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband und über die kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern – Kommunales Versorgungsverbandsgesetz – KVZVK M-V (GVOBl. M-V 1992, S. 16), welches zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 929) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen
- b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3

Begründung:

Die Beschränkung des Geschäftsgebietes für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) auf das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich für die Bezügekasse als bürokratisches Hemmnis erwiesen. Die Bezügekasse des VM-V ist in der Vergangenheit von seinem kommunalen IT-Dienstleister, der Ostwestfalen-Lippe-IT (OWL-IT), kurzfristig gebeten worden, dortige Mandanten (kommunale Körperschaften) vom Standort Neubrandenburg abrechnen zu lassen. Dies wurde von OWL-IT mit kurzfristigen personellen Engpässen begründet. Die Unterstützungsmaßnahmen durch die Bezügekasse des VM-V konnten in der Vergangenheit mit dem Rechtsinstitut der Amtshilfe begründet werden. Um für die Zukunft Rechtssicherheit zu haben, sollte die Beschränkung hinsichtlich des Geschäftsgebietes im Gesetz wegfallen. In der fortschreitenden Digitalisierung ist es schwierig zu begründen, warum nicht in Einzelfällen Mandate außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dortigen personellen Engpässen von der Bezügekasse des VM-V abgerechnet werden können. Insgesamt beabsichtigt der VM-V aber nicht, in einen Wettbewerb um die Gewinnung von Mandanten, die von den Schwesternverbänden abgeworben werden, einzutreten. Es geht allein um die Bezügekasse des Verbandes und die dort umrissene Problemlage. Entsprechende Festlegungen werden in der Satzung des VM-V vorgenommen werden.

Zu Art. 13 Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Zu § 3

Wir begrüßen die Änderung in § 3 Absatz 5. Damit wird endlich außerhalb des Standarderprobungsgesetzes für die bewährte Wahlzeitverkürzung eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die entsprechenden Antragsverfahren überflüssig macht.

Zu § 74

Die Experimentierklausel begrüßen wir ausdrücklich.

(Neu) Zu Art. 14a Änderung des Landesdisziplinalgesetzes

Wir regen auch eine Änderung des Landesdisziplinalgesetzes an. In § 85 Absatz 3 sollte der bisherige Satz 2 gestrichen werden und durch die Formulierung „§ 37 findet keine Anwendung“ ersetzt werden.

Begründung:

Damit werden Doppelzuständigkeiten abgebaut. Für Disziplinarmaßnahmen gegen Kommunalbeamte, für die die Rechtsaufsichtsbehörde nicht Disziplinarbehörde ist, ist es unangemessen, sie vor der Entscheidung in der Disziplinarmaßnahme beteiligen zu müssen. Das ist ein Eingriff in die Personalhoheit der Kommunen und damit in die kommunale Selbstverwaltung. Es führt auch zu einer Verzögerung des Disziplinarverfahrens. Diese Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht notwendig. Es bedarf keiner einheitlichen Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Der Dienst-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

herr muss mit dem ihm anvertrauten Beamten eine gleichmäßige Rechtsausübung sicherstellen. Das gilt nur für den Bereich seiner Kommune. Wenn die Rechtsaufsichtsbehörde in die Lage versetzt wird, die Disziplinarmaßnahme zu entscheiden, wäre es nur konsequent, ihr das gesamte Disziplinarverfahren aufzuerlegen. Die von uns vorgeschlagene Regelung ist eine wertvolle Hilfe zur Beschleunigung des Verfahrens, zur Entbürokratisierung und zur Stärkung der Personalverantwortlichkeit der kommunalen Dienstherrn.

Zu Art. 31 Naturschutzausführungsgesetz

Zu § 16 und § 30

Hier soll lediglich die Angabe „schriftlich“ gestrichen werden. Besser wäre auch hier, diese durch „in Textform“ zu ersetzen, so wie bei allen anderen hier betroffenen Änderungen dieses Artikelgesetzes.

Zu § 41

Geplant ist die Einfügung eines neuen Absatzes 5, der für Naturschutzgenehmigungen die Regelung des § 42a des VwVfG M-V (Genehmigungsfiktion) ausschließt. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz und der allgemein angestrebten Beschleunigung von Verwaltungsverfahren sollte dieser neu geplante Absatz nicht eingefügt werden. Gerade im Zuge der Vorbereitung von Investitionen (Baumaßnahmen) sind Naturschutzgenehmigungen von besonderer Bedeutung (z. B. bei Baufeldfreimachungen). Auch hier sollten die Naturschutzbehörden durch die in § 42a VwVfG M-V neu geplante Genehmigungsfiktion zu einer zügigen Entscheidungspraxis gezwungen werden. Die in der Gesetzesbegründung angegebenen Gründe zur nötigen Vorlage von verschiedenen Unterlagen (wie z. B. Gutachten, artenschutzrechtliche Bewertungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Alternativprüfungen) gehen aufgrund der geplanten Regelung in § 42a VwVfG M-V ins Leere (gilt eine Genehmigung nach Ablauf von 3 Monaten ab Einreichung der **vollständigen** Unterlagen als erteilt). Genauso können nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen als isolierte Bescheide festgesetzt werden. Auch dies rechtfertigt keine „Verschleppung“ der eigentlichen Genehmigung.

Die Beantwortung des Fragenkataloges geschieht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

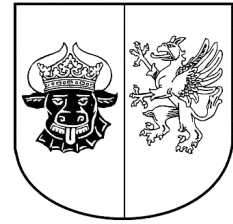
Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung
Herrn Vorsitzenden Tilo Gundlack, MdL
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

per Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.35.35/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2026-05-22

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 28.05.2026 zum Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern - (Drucksache 8/6467)

1) Wir halten es für vertretbar, dass die konkreten Entlastungsziele nicht benannt werden können. Es ist sinnvoll, dass sich die Landesregierung mit diesem Entwurf auf den Weg gemacht hat. Wir halten aber die Evaluierung unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände und damit der Praxis für unverzichtbar, um dann auch das Zweite und Dritte Gesetz gut vorzubereiten und nachzusteuern bzw. Lücken zu schließen (insoweit hier auch Antwort auf Frage 19).

2) Auch wir halten eine quantitative Messung der Entlastungseffekte für nicht möglich. Annäherungen hätte man vielleicht durch eine längere Vorbereitung erreichen können. Wir halten es für notwendig, dass der Gesetzgeber sich jetzt ein Instrumentarium überlegt, um die Entlastungseffekte dann tatsächlich in der Praxis zu messen. Dafür bedarf es eines ständigen Austausches mit der Praxis.

3) Diese Maßnahmen sind dem IT-Sicherheitsgesetz zu entnehmen.

4) Für die Unternehmenssicht sind wir der falsche Ansprechpartner. Zum Umfang haben wir schon zu Frage 2) Stellung genommen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

5) Siehe Antwort zu Frage 2)

6)

a) Einige der Inhalte haben wir hier ergänzt, wie zum Beispiel Inhalte des Landesdisziplinalgesetzes, des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband und Teile der Kommunalverfassung. Mit Sorge sehen wir, dass im Parallelverfahren zur Novellierung des Personalvertretungsgesetzes Bürokratie aufgebaut wird.

b) Wir erwarten eine Evaluation der Maßnahmen und ein ständiges Austauschgremium, in dem die Verbände mitwirken. Hilfreich wäre so etwas wie ein unabhängiger Normkontrollrat. Weiter sollte die Rechtsförmlichkeitsprüfung des Justizministeriums sich vor allem um die Verständlichkeit der Gesetze bemühen.

7) Wir halten es für richtig, bei einer Baugenehmigung auf die Genehmigungsfiktion zu verzichten. Hier ist Rechtssicherheit wichtiger als Schnelligkeit. Die Baugenehmigung ist auch für die Banken wichtig, um über die Baufinanzierung zu entscheiden. Auch bezüglich zu drittschützender Rechte ist die Genehmigungsfiktion zu unsicher. Schließlich kann es auch darum gehen, dass eventuell nachträglich Bauten beseitigt werden müssten. Und da stellt sich dann die Frage für die Planenden, wer für solche Fehler haftet; daher dringen diese eher auf formelle Bescheide.

8) Für die Genehmigungsfiktion eignen sich solche Verfahrenstypen, die keiner umfassenden Abwägung bedürfen und bei der nur systematisch Tatbestandsmerkmale abgeprüft werden müssen. Verfahrenstypen, bei denen eine Rechtssicherheit für alle Beteiligten notwendig ist, eignen sich nicht (siehe Antwort zur Frage 7).

9) Wir halten den Umfang des Ausschlusskataloges im § 173c KV-MV für zu umfangreich. Hier merkt man, dass das Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde sich aus den strikten Regelungen des § 42a herausziehen will. Das ist einerseits aus der schwierigen Personallage des Innenministeriums in dem Bereich verständlich, andererseits geht es gerade im Haushaltsbereich um wichtige Genehmigungen, auf die die Kommunen und damit teilweise auch die Wirtschaft warten müssen. Die Beschleunigungsfunktion des § 42a würde diesen Verfahren guttun. Wir halten den Ausschluss der Genehmigungsfiktion immer dann für gerechtfertigt, wenn besonders viele Betroffene anzuhören sind und eine Abwägung stattfinden muss. Deswegen ist der Ausschuss der Genehmigungsfiktion zu den §§ 126 Absatz 1, 150a Absatz 3 und 4, 152 Absatz 1, 165 Absatz 5, 171 Absatz 5 und 160 Absatz 1 begründbar. Hier geht es um kommunale Zusammenarbeit. Wenn es um unterschiedliche Interessen geht, muss die Kommunalaufsicht teilweise auch Beschlüsse einholen. Grundsätzlich sollte aber auch die kommunale Zusammenarbeit ein Feld sein, in dem die Kommunalaufsicht dann schnell entscheidet, wenn die Zusammenarbeitspartner sich einig sind.

Genehmigungen nach den §§ 8 und 12 KV M-V sind viel einfacher. Hier liegen Beschlüsse und Vertragsentwürfe vor. In der Praxis haben die Aufsichtsbehörden keinen Grund, hier umfangreiche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Aufgabe von § 30 Absatz 3 in diesem Katalog ist absolut unverständlich, weil es hier um Entscheidungen der Gemeinde geht, die lediglich nicht umgesetzt werden konnten, weil

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

die Beschlussfähigkeit fehlte. Hier muss es doch den Rechtsaufsichtsbehörden schnell möglich sein, eine Entscheidung zu treffen. Insoweit schlagen wir vor, alle Vorschriften in § 173c vor § 126 Absatz 1 ersatzlos zu streichen

Zu den Fragen 10) bis 16) haben wir keine Antworten, soweit wir sie nicht in unserer Stellungnahme erwähnt haben.

17) Angesichts der Tatsache, dass zum Beispiel die wichtige Genehmigungsfiktion in § 42a frühestens zum 01. Juli 2027 in Kraft tritt, halten wir eine längere Beschäftigung mit dem hier vorliegenden Gesetz für unbedingt notwendig. Es besteht kein Grund, dieses Gesetz ohne ausreichende Beratung mit den kommunalen Praktikern umzusetzen. Insbesondere die Frage, für welche Fachgebiete die Genehmigungsfiktion gelten soll und von welchen sie ausgenommen werden sollte, braucht in diesem Jahr nicht getroffen zu werden.

18) Bereits zu Frage 6) beantwortet.

19) Bereits beantwortet.

20) Ist beantwortet.

21) Ist beantwortet.

22) Ist beantwortet.

23) Da sind wir als kommunale Landesverbände nicht verantwortlich.

24) Ist beantwortet.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL